



Mediation und Rechtsschutz

Eine Studie

Vergleichende Untersuchung des Angebots Deutscher
Rechtsschutzversicherungen zur Kostenübernahme in
Mediationsverfahren auf der Basis einer Erhebung in den Monaten
Februar/März 2013

Erstellt durch:
Mediation GmbH
fairmitteln&fairfinden
Waldreiterweg 23
22927 Großhansdorf
Version 1.01
Stand: 04.04.2013

Überblick

Knapp 85% der Versicherungsunternehmen, die eigenständig eine Rechtsschutzversicherung anbieten, übernehmen laut den Ergebnissen dieser Studie inzwischen Kosten der Mediation in Rechtsschutzversicherungen für Privatkunden. Durchgeführt wurde die Studie des Internetportals www.mediator-finden.de in den Monaten Februar/März 2013. Untersucht wurden 61 Versicherungsunternehmen, die Rechtsschutzversicherungen für Privatkunden anbieten, wobei nur 37 der Unternehmen eigenständig eine Rechtsschutzversicherung mit eigenen Bedingungen anbieten, 24 der Unternehmen bieten Rechtsschutzversicherungen in Kooperation mit einem unabhängigen Rechtsschutzversicherer oder einer spezialisierten Versicherer im eigenen Konzern an.

Die Rechtsschutzversicherungen springen beim Thema Mediation auf einen Trend und stützen durch die Übernahme von Kosten prinzipiell die Akzeptanz des Verfahrens wesentlich. Allerdings liegt die Vermutung in vielen Fällen nahe, dass die Rechtsschutzversicherungen dabei nicht immer die Interessen Ihrer Versicherungsnehmer in den Vordergrund rücken sondern Mediation vor allem als Mittel zur Kostendämpfung und Gewinnsteigerung nutzen. Und das, obwohl gerade die Rechtsschutzversicherung schon eine der einträglichsten Versicherungssparten überhaupt ist.¹

Und obwohl die Versicherer sich gerne des Mediationsgesetzes, das im Juli 2012 verabschiedet wurde, bedienen, um ihre Innovationsfähigkeit und Leistungen im Markt darzustellen, haben sie doch ihre Versicherungsbedingungen den Festlegungen des Gesetzes noch nicht angepasst. So ist was seitens der Versicherer als Rahmenbedingung für Mediation vorgesehen ist, nicht immer als Mediation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu verstehen, bzw. verstößt eindeutig gegen das Gesetz.

Trotz allem ist natürlich das Vorgehen der Versicherer zu befürworten, weil dadurch ihren Kunden Lösungen bei Streitigkeiten ermöglicht werden, die den Bedürfnissen der Kunden entsprechen. Viele Versicherungsnehmer müssen nämlich bei Verfahren vor Gericht feststellen, dass „Recht haben und Recht bekommen“ nicht immer dasselbe ist. Gerade die Nachhaltigkeit einer in der Mediation gefundenen Konfliktlösung ist ein wesentliches Argument. Zudem gilt für die Versicherer auch bei Nutzung der Mediation als Verfahren immer noch die Kostenübernahmepflicht beim Gerichtsverfahren, falls das Mediationsverfahren scheitern sollte. Bis heute gibt es zumindest noch keine Versicherung, die ausschließlich die Mediation abdeckt und die Kostenübernahme in einem anschließenden Gerichtsverfahren ausschließt.

Die angebotenen Leistungen unterscheiden sich wesentlich voneinander. Die Mediation GmbH, Betreiber des größten deutschen Mediatorenverzeichnisses www.mediator-finden.de, empfiehlt deshalb ausdrücklich den genauen Vergleich von Angeboten und Abgleich mit den persönlichen Präferenzen des Versicherungsnehmers.

Unterschiede ergeben sich nicht nur in der Höhe der Kosten, die übernommen werden. Diese reichen von lediglich 500 € pro Jahr bis zur Abdeckung ohne definierten Obergrenze bzw. lediglich an der Haftungssumme orientiert. Auch die Möglichkeiten der vom Mediationsgesetz vorgesehenen freien Wahl eines Mediators durch die Konfliktparteien sind unterschiedlich stark eingeschränkt. Ebenso die Freiheit, die Art der Verfahrensführung dem jeweiligen Konfliktfall angemessen zu wählen, wird durch viele Versicherer in einigen Tarifen stark eingeschränkt.

Die Versicherungen propagieren oft als kostengünstigen Weg im eigenen Interesse eine sogenannte „Telefonmediation“ und finanzieren bereits mehrere tausend solcher telefonischen Konfliktlösungen im Monat.

Diese Art der Lösungsfindung ist in einigen Fällen auch im Sinne der Versicherten sicherlich der effizienteste Weg der Konfliktlösung wird aber seitens professioneller Mediatoren trotz allem als sehr kritisch betrachtet, zumal fraglich ist, ob die gewählte Vorgehensweise überhaupt als Mediation bezeichnet werden kann bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Private Rechtsschutzversicherungen und Mediation					Gesamtbewertung der Mediation GmbH**
Anbieter	Tarif	Leistungsarten	Auswahl Mediator	Kostenübernahme für Mediation	
ADAC Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz	3	A	bis zu 300.000 € je Rechtsschutzfall	(+++)*
Advocard	Privat-Rechtsschutz	2	A	bis zu 8 Sitzungsstunden á 180 €, keine Jahresgrenze	+
Allianz	Allianz Rechtsschutz	1	B	Gebühren bis zu 1. Instanz Gerichtsverfahren	++
ALLRECHT	Privat Rechtsschutz	1	A	bis zu 1.500 € je Mediation, keine Jahresgrenze	+
ARAG	Aktiv-Rechtsschutz-Komfort/Premium	2	A	bis zu 1.500 € je Mediation, bis zu max 3.000 €/Jahr	+
Auxilia	JurPrivat / Mediation Pro	1	A*	bis zu 3.000 € je Mediation, bis zu max 6.000 €/Jahr	++
Badische Versicherungen BGV	proComfort	1	A	bis zu 8 Sitzungsstunden á 180 €, keine Jahresgrenze	+
Bayerische Hausbesitzervers.		keine Mediation versichert		entfällt	-
BBV - die Bayerische	Kompakt / SecurFlex	1	B	bis zu zweifache Gebühren, Gerichtsverfahren 1. Instanz ⁴⁾	+++
Bruderhilfe	Privat-Rechtsschutz	1	B**	bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung	+
Concordia	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	1	A*	bis zu 2.000 € je Mediation ¹⁾ , bis zu max 4.000 €/Jahr	++
Continentale	ConJure	2	B	bis zu 500 € je Fall, 1.000 €/Jahr	+
DA direkt	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	2	B	bis zu 500 € je Versicherungsjahr und Fall	+
D.A.S.	Basis, Komfort, Premium	2	A	bis zu 2.000 € je Mediation, bis zu max 4.000 €/Jahr	++
Debeka	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	1	B	bis zu zweifache Gebühren, Gerichtsverfahren 1. Instanz	+++
DEURAG	SB-Vario	1	A	bis zu 8 Sitzungsstunden á 180 €, keine Jahresgrenze	+
DEVK	Aktiv / Komfort / Premium	1	A	bis zu 150.000 € ¹⁾ / 300.000 € / unbegrenzt	+++
DFV		keine Mediation versichert		entfällt	-
direct line		keine Mediation versichert		entfällt	-
DMB	EXPERT	1	A	bis zu 1.500 € je Mediation ¹⁾ , bis zu max 3.000 €/Jahr	+
GVO	VIT	1	B	bis zu 8 Sitzungsstunden á 180 €, keine Jahresgrenze	+
HUK Coburg /HUK24	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	1	A	bis zu 1 Mio € ²⁾	+++
ltzehoer		keine Mediation versichert		entfällt	-
Jurpartner		keine Mediation versichert		entfällt	-
LVM	Privat-Kombi-Rechtsschutz	1	A	bis zu 1.500 € je Mediation ³⁾ , bis zu max 3.000 €/Jahr	+
LSH		keine Mediation versichert		entfällt	-
Mecklenburgische	Privat-Rechtsschutz	2	A	bis zu 1.000 € pro Mediation	+
Medien-Versicherung	Privat-Rechtsschutz	1	B	bis zu 700 € je Versicherungsfall	+
NRV	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	1	A	bis zu 2.000 € je Mediation, bis zu max 4.000 €/Jahr	++
ÖRAG	PVHB-Kombi	2	A	bis zu 2.000 € je Mediation, bis zu max 4.000 €/Jahr	++
R+v	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	2	A	bis zu 1.500 € je Mediation, bis zu max 3.000 €/Jahr	+
Rechtsschutz Union/Alte Leipziger	Top 150	1	B	bis zu zweifache Gebühren, Gerichtsverfahren 1. Instanz ⁴⁾	+++
Roland Rechtsschutz	Kompakt-Rechtsschutz	1	A	bis zu 2.000 € je Mediation ¹⁾ , bis zu max 4.000 €/Jahr	++
VHV	Klassik Garant	1	A	unbegrenzt	+++
WGV	BASIS / OPTIMAL	1	A	bis zu 1.500 € je Mediation, bis zu max 3.000 €/Jahr	+
Württembergische Versicherung	alle Tarife	1	A**	bis zu 1.000 € je Rechtsschutzfall	+
Zürich Versicherung	Privat-, Berufs-, Verkehrsrechtsschutz	1	B	Gebühren bis zu 1. Instanz Gerichtsverfahren	++
Stand März 2013 © Mediation GmbH fairmitteln & fairfinden aufgeführt sind nur Versicherer, die eigenständig Rechtsschutzversicherungen anbieten www.mediator-finden.de www.mediation.de/rechtsschutz		1- Alle Leistungsarten 2- Alle bis auf Ausnahmen 3- spezielle Leistungsarten A- Vermittlung durch Versicherer B- Auswahl durch Kunde * Versicherer benennt Mediator ** nur Anwaltsmediator		1) in Fällen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts bis zu 1.000 € je Mediation. 2) kann in Zusammenhang mit Ehe/Partnerschaft nur einmalig in Anspruch genommen werden 3) In Fällen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts nur telefonisch bis zu 250 € je Mediation. 4) sofern durch keinen der Beteiligten ein staatliches Gericht angerufen wird	* Angebot nur für Verkehrsrechtsschutz ** Bewertung bezieht sich ausschließlich auf Abdeckung von Mediation.

Abdruck auch auszugsweise erlaubt, bei Nennung des Herausgebers www.mediator-finden.de und der Webadresse www.mediation.de/rechtsschutz zum Abrufen der ausführlichen Studie

Berücksichtigt in der Tabelle sind ausschließlich Versicherungsunternehmen, die in der Rechtsschutzversicherung eigenständige Versicherungsbedingungen anbieten.

Detailergebnisse der Untersuchung

Motivation für Rechtsschutzversicherer

Nicht erst durch das am 26.07.2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz rückt Mediation auch in den Blickwinkel der Rechtsschutzversicherungen. Vielmehr hat die Versicherungsbranche dieses Thema schon lange entdeckt. Mediation bietet als Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung in vielen Fällen einen echten Kostenvorteil und somit rückt natürlich die Mediation ins Interesse der wirtschaftlich denkenden Rechtsschutzversicherungen.

Laut einer Pressemitteilung des GDV aus dem April 2011 boten bereits zu diesem Zeitpunkt (immerhin ein Jahr vor der Verabschiedung des Mediationsgesetzes) gemessen an den Marktanteilen 75 % der Rechtsschutzversicherungen auch Mediationsverfahren an. Anfang 2013 ist die Quote auf knapp 85 % gestiegen, es gibt aber immer noch Anbieter, die sich zum Teil auch ausschließlich als Rechtsschutzversicherer positionieren, die Mediation nicht abdecken.

Wie wichtig den Rechtsschutzversicherungen das Thema Mediation ist, kann man auch daraus ableiten dass diese zunehmend Veranstaltungen im Mediationsbereich als Sponsor unterstützen. So sponsort z.B. die D.A.S. den jährlich stattfindenden Mediationstag in Jena und die ARAG den gemeinsamen Mediationskongress der drei großen Bundesverbände im November 2012. Den Aussagen eines Vertreters der ARAG zufolge² ist dabei das Interesse der Rechtsschutzversicherungen auch in einer starken Kostensenkung zu sehen.

Es ist nach Aussagen des ARAG Vertreters³ auch festzuhalten, dass seitens der Kunden dieses Angebot gerne angenommen wird und die Unterstützung der Versicherung in vielen Fällen ausdrücklich befürwortet wird.

Der GDV unterstützt auch eine kritisch zu betrachtende rechtsschutzlastige Leserumfrage der Zeitschrift Warentest⁴ zur Mediation durch Aufruf zur Teilnahme über den Twitter Account des GDV.

Überblick über die Angebote

Grundsätzlich können drei Arten von Rechtsschutzversicherungen in Bezug auf die Mediation unterschieden werden. Zum einen gibt es immer noch Rechtsschutzversicherungen, die keine Mediation abdecken, dann gibt es Rechtsschutzversicherungstarife, die Mediation als Alternative abdecken und zum dritten gibt es Versicherungstarife, bei denen Mediation vor Nutzung des Rechtsweges zwingend vorgeschaltet werden muss. Die Einschaltung von Anwalt und Gang vor Gericht sind nur zulässig, wenn die Mediation scheitert. Grundsätzlich deckt sich dieses dritte Modell mit den Anforderungen die sich aus den Änderungen des § 253 Abs. 3 ZPO, die durch das im Sommer 2012 verabschiedete Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung eingeführt wurden, denn nun soll die Klageschrift die Angabe beinhalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen. Das dieses Tarifmodell auch gewisse Risiken für den Kunden beinhaltet wird weiter unten noch beschrieben.

Noch ist die Landschaft und Tarifvielfalt etwas unübersichtlich. Einige Versicherer haben die Mediation in ihren Standardtarif integriert, andere bieten dieses nur optional in einigen Tarifen an.

Einige Versicherungen bieten auch Kostenübernahme bei anderen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren (z.B. der Schlichtung) und hier teilweise mit besseren Bedingungen. Somit gilt es zu prüfen, ob ggf. eine Schlichtung für den Versicherungsnehmer die bessere Variante ist zumal ja in Verbraucherstreitigkeiten auch seitens der EU die Schlichtung stark propagiert wird.

In dieser Untersuchung bieten wir einen Überblick über die derzeitigen Angebote für Mediation im Rechtsschutz für den privaten Bereich für Nichtselbständige. (Stand Februar/März 2013)

Beispiele zum Leistungsumfang

Das Leistungsversprechen der Rechtsschutzversicherung greift immer dann, wenn ein rechtlicher Aufhänger vorliegt und einen sogenannten Schadensfall auslöst. In allen anderen Konfliktfällen ist in der Regel die Abdeckung der Kosten einer Mediation durch einen Rechtsschutzversicherer nicht gegeben.

Es gibt Rechtsschutzversicherungen, die inzwischen einen Mediationsversuch bei jedem Rechtsfall zur Pflicht machen und damit weiter gehen, als es das Mediationsgesetz fordert, dass nur den Hinweis in der Klageschrift fordert ob eine Mediation vor Klageeinreichung versucht wurde und das nicht verpflichtend.

Andere Rechtsschutzversicherer übernehmen in speziellen Mediationstarifen die Kosten eines Rechtsanwaltes erst, wenn es nach Scheitern einer Mediation zu einem Gerichtsverfahren kommt. Dann droht die Gefahr, dass wichtige Fristen versäumt werden, warnt z.B. die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)⁵. Besonders problematisch sei dabei der ausschließliche Weg über die Mediation im Arbeitsrecht, das insbesondere in dem wichtigen Kündigungsschutzbereich von kurzen gesetzlichen Klagefristen betroffen ist, die durch das Mediationsverfahren auch nach Verabschiedung des Mediationsgesetzes nicht außer Kraft sind, solange das Mediationsverfahren läuft.

So bewirbt ein Rechtsschutzversicherer seinen Tarif mit der Aussage professionelle Mediatoren würden für einen unbürokratischen, flexiblen Ablauf des Verfahrens sorgen. Tatsächlicher Kern ist aber eine Leistungsminderung, und es droht die Gefahr, dass wichtige Fristen versäumt werden, warnt die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)⁶. Dem Kunden wird die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erst vor Gericht zugebilligt, davor aber verweigert. Stattdessen wird ein „Mediator“ angeboten, der im Rahmen seiner Rolle als beiden Parteien verpflichteter unabhängiger und neutraler Dritter die Parteien durch das Mediationsverfahren führt aber nicht berät. Vielmehr ist er gehalten, die Parteien hier auf den notwendigen externen Rat z.B. durch einen Rechtsanwalt hinzuweisen, dessen Kosten aber im Rahmen des Tarifes aber gerade nicht übernommen werden.

Verschwiegen wird von den Versicherern auch oft, dass der Gegner sich der Mediation unproblematisch verweigern kann, ja nicht einmal auf eine entsprechende Anfrage reagieren muss. Somit kann die Hemmung einer Verjährung ggf. nicht eintreten und damit Ansprüche der Konfliktparteien wegfallen.

Einige Versicherer bieten telefonische Mediation an, wobei das dort angebotene Vorgehen aus Sicht vieler professionell tätiger Mediatoren durchaus kritisch gesehen wird und nach Aussage dieser Mediatoren mit einer klassischen Mediation nichts zu tun hat. Ein Versicherer beschreibt die telefonische Mediation folgendermassen: „Die Besonderheit der telefonischen Mediation liegt darin, dass Sie weder direkt mit der Gegenseite sprechen, noch Ihre eigenen vier Wände verlassen müssen! Ein erfahrener Mediator nimmt für Sie die Sache in die Hand. Keine Wartezeiten vor Gerichtssälen und keine langwierigen, nervenaufreibenden Verhandlungen.“⁷

Die Dauer einer sogenannten Telefonmediation beträgt nach Aussagen eines Versicherer durchschnittlich 13 Tage, 2/3 der Verfahren sind nach 10 Tagen, 80% der Verfahren nach 20 Tagen beendet. Dabei kommt es durchschnittlich zu 3,4 Kontakten zwischen Kunde und Mediator.⁸

Es wäre besser, diese neue Dienstleistung der Rechtsschutzversicherungen als Konfliktlösungsunterstützung zu bezeichnen⁹, weil dadurch der Inhalte besser getroffen wird. Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer durch diesen Service nämlich auch dann, wenn die andere Partei die Mediation ablehnt.¹⁰ Auch der typische Aufwand für eine solche Konfliktlösungsunterstützung von 60-90 min. (der u.a. durch die Grenzen der pauschalierten Honorierung der telefonischen Berater die Regel ist)¹¹ spricht dafür, dass es sich hier nicht um Mediation im eigentlichen Sinne handelt.

Verortet man die sogenannten Telefonmediation nur als außergerichtliche Konfliktlösung und nicht als Mediation sind auch Zahlen, die von 10.000 Fällen, die in der Mediation allein bei der ARAG abgewickelt werden, mit großer Skepsis zu betrachten zumal nach Aussagen des Versicherers die überwiegende Zahl der Fälle als sogenannte Telefonmediation.¹²

Leistungsarten

Bei der Abdeckung der Leistungsarten gibt es starke Unterschiede. Einige Versicherer bieten Mediation in allen versicherten leistungsarten, andere schränken das Angebot der Mediation auf wenige Leistungsarten, i.d.R. im Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

Speziellen Mediations-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bieten einige Versicherer an, andere begrenzen genau in der Leistungsart Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht die Kostenübernahme wesentlich stärker als in den anderen Leistungsarten. Spezialversicherer bieten, bedingt durch ihre Spezialisierung auf wenige Leistungsarten, Mediation naturgemäß nur in den von Ihnen versicherten Leistungsarten an.

Auswahl der Mediatoren

Die Auswahl der Mediatoren liegt nach § 2 Abs. 1 MediationsG in der Hand der Konfliktparteien.

Die Rechtsschutzversicherer nehmen hier aber teilweise starken bis unzulässigen Einfluss, in dem sie die Auswahl des Mediators auf eine seitens der Versicherung bereitgestellte Liste beschränkt, oder sich sogar das Vorschlagsrecht bzw. die Vermittlung vorbehält, bis dahin, dass die Versicherung den Mediator benennt¹³.

Dieses ist sehr kritisch zu sehen, weil hier schnell die Gefahr besteht, dass die Gegenseite diesen Mediator nicht akzeptiert und somit die Kostenübernahme von vorneherein fraglich ist.

Und wie sieht es erst aus, wenn die gegnerische Partie ebenfalls mit einer Rechtsschutzversicherung arbeitet, die die Mediation abdeckt und sich bei der Kostenübernahme auf eine eigene Auswahl von Mediatoren beschränkt und es bei den angebotenen Mediatoren der beiden Rechtsschutzversicherer keinerlei Übereinstimmung gibt. Dann ist guter Rat teuer.

Nach § 3 Abs. 1 MediationsG hat der Mediator den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Mediatoren, die bei einer Rechtsschutzversicherung angestellt sind oder mit dieser ein festes bzw. regelmäßiges Vertragsverhältnis haben, können somit jederzeit von der Gegenpartei gemäß § 3 Abs. 1 MediationsG abgelehnt werden, mit der möglichen Konsequenz, dass ein Mediationsverfahren gemäß den Bedingungen der Versicherung ggf. nicht zustande kommt und somit auch die nachfolgenden Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht getragen werden, weil diese ja nur nach Scheitern einer Mediation und nicht nach dem „Nichtzustandekommen“ der Mediation übernommen werden.

Auch der Quellberuf des Mediators ist in einigen Fällen ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl des Mediators.

Versicherer laut einer Untersuchung der Zeitschrift finanztest „meist mit Mediatoren zusammen, die gelernte Rechtsanwälte sind“. ¹⁴ Grundsätzlich sind die Rechtsschutzversicherer aber, sofern es sich nicht nur um ein Lippenbekenntnis handelt, offen für Mediatoren, die keinen juristischen Quellberuf haben. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV hat dazu wie folgt Position bezogen: „Mediatoren müssen keine Anwälte sein. Hochqualifiziert und mit einer einheitlichen Ausbildung, können Sie aus allen Bereichen kommen. So können noch mehr Rechtsschutzversicherte von einer Mediation profitieren.“ ¹⁵

Einige Versicherer machen es zur Bedingung, dass nur entsprechend ausgebildet „zertifizierte“ neutrale Dritte ¹⁶ als Mediatoren in den von der Versicherung finanzierten Verfahren arbeiten, da aber die Bedingungen in denen diese Festlegung erfolgt, aus dem Zeitraum vor Verabschiedung des Mediationsgesetzes stammen, ist dort sicherlich eher der Mediator mit Zertifikat bzw. Anerkennung eines Bundesverbandes gemeint und nicht der zertifizierte Mediator gemäß § 5 Abs. 2 MediationsG, den es derzeit mangels vorliegender Rechtsverordnung noch nicht gibt.

Einige Versicherer bieten eine Mediatorenvermittlung an. Erstaunlich ist es dann, dass eine Mediatorensuche auf der Seite eines Versicherers ¹⁷ für München gar keinen Mediator in München und bei Hamburg nur zwei Rechtsanwälte innerhalb Hamburgs aufzeigt, und das wo andere Portale wie www.mediator-finden.de weit über 200 Mediatoren in München bzw. Hamburg verzeichnet haben. Und wenn man dann auf der Internetseite des von dem Versicherer für die Mediation empfohlenen Anwalts nach einem Mediator oder Informationen zur Mediation sucht, wird man leider nicht fündig, von den dort aufgeführten Anwälten gibt keiner Mediation als Arbeitsgebiet an. ¹⁸

Eine Aussage zur Qualifikation auf Mediation bezogen bietet der Suchservice dieser Versicherung auch nicht. Dasselbe gilt für im Übrigen für die meisten Versicherer. Sie legen nicht offen, welche Qualitätsstandards sie bei der Empfehlung bzw. Vermittlung eines Mediators zu Grunde legen

Versicherungsnehmern wird deshalb dringend empfohlen anzufragen, bevor Sie einen Mediator beauftragen, ob gegebenenfalls die Kostenübernahme nur erfolgt, wenn der Mediator von der Rechtsschutzversicherung benannt wird oder dieser von der Versicherung akzeptiert werden muss.

Einige Versicherer¹⁹ schließen explizit die Kostenübernahme in ihren Versicherungsbedingungen für den Fall aus, dass der Versicherte selbst den Mediator auswählt. Somit ist eine gesetzeskonforme Auswahl des Mediators gemäß §2 Abs.1 MediationsG, nach denen die Parteien den Mediator auswählen, bei diesen Versicherungen nicht möglich.

Kostenübernahme

Einige Versicherer tragen die Kosten der Mediation bis zur Höhe der Haftungssumme bzw. bis zu einem maximalen Gesamtbetrag pro Verfahren oder Maximalbetrag pro Jahr. Andere Versicherer übernehmen die Kosten für eine bestimmte Anzahl von Mediationssitzungen zu einem festgelegten Maximalhonorar pro Sitzung.

Auch die Orientierung des Gesamtbetrags an den Kosten, die für Gerichtsgebühren in der ersten bzw. zweiten Instanz anfallen, sind eine beliebte Deckelung der Kosten. Diese Grenze kann bei Verfahren mit hohem Streitwert deshalb schnell einen wesentlich höheren Kostenübernahmerahmen bieten als die Festlegung auf Fixbeträge oder sitzungsabhängige Beträge. In Fällen mit niedrigem Streitwert ist dieser Orientierungswert aber eindeutig auch nachteilig für den Versicherten und wird vielfach einen Rechtsstreit unter Kostengesichtspunkten geradezu herausfordern.

Einige Versicherer haben klar geregelt, dass sie nur den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil der Kosten tragen. Andere dagegen treffen dazu keine Aussagen. Bei Mitversicherung des Ehepartners können im Falle einer Mediation zum Familienrecht (sofern abgedeckt) ggf. auch die gesamten Mediationskosten getragen werden.

Vorsicht ist auf jeden Fall geboten, wenn man die Grenzen der Kostenübernahme vergleicht. Grundsätzlich ist bei vielen Versicherern nicht klar geregelt, wie der Umgang mit der bei der Mediation üblichen Kostenteilung erfolgt.

Wenn zum Beispiel eine Versicherung den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten bis zu maximal 8 Sitzungen mit 180 € Maximalhonorar/Stunde finanziert, entspricht das einem Anteil von 720 €, die der Versicherer trägt. Wenn dann noch auf Seiten des Versicherungsnehmers eine weitere nicht versicherte Person am Mediationsverfahren teilnimmt, reduzieren manche Versicherer die Kostenübernahme durch Formulierungen in vielen Rechtsschutzbedingungen wie „Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.“ ggf. noch einmal um die Hälfte. In diesem Fall sind dann Kostenübernahmeregelungen mit Maximalbeträgen oft viel vorteilhafter.

Ein Versicherer²⁰ garantiert die Kostenübernahme bei Wahl eines anwaltlichen Mediators bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung. Eine gesetzliche Vergütung ist aber für das Mediationsverfahren bisher nicht geregelt.

Einige Versicherer beschränken die Kostenübernahme auf Kosten für eigene Mediatoren oder von Ihnen vorgeschlagene Mediatoren.

Einige Versicherer, die für den Rechtsschutz einen Schadensfreiheitsrabatt anbieten, lassen Versicherungsfälle, die per Mediation geregelt werden, unberücksichtigt, so dass diese den Schadensfreiheitsrabatt nicht nachteilig beeinflussen. Ähnliches gilt für die Selbstbeteiligung, die bei den meisten Versicherungen, die Mediation abdecken für Mediationsverfahren nicht fällig wird.

In der ausführlichen Auswertung der Angebote haben wir auf diese Besonderheiten hingewiesen.

Es gibt auch Bedingungen, bei denen die Kostenübernahme davon abhängig gemacht wird, dass durch keinen der Beteiligten ein staatliches Gericht angerufen wird²¹. Da das aber nicht allein in der Entscheidung des Versicherungsnehmers liegt und auch nach Kostenzusage für ein Mediationsverfahren jederzeit die Gegenpartei die Mediation beenden kann und ein Gerichtsverfahren einleiten kann, besteht in diesen Fällen ein Kostenrisiko für den Versicherten.

Einige Versicherer greifen für die Rechtsschutzversicherung auf spezialisierte Versicherer zurück, z.B. die Roland Rechtsschutz oder die Neue Rechtsschutz (NRV). Dabei weichen trotzdem die Kostenübernahmen der Versicherer trotz gleichen Vertragspartners teilweise erheblich voneinander ab. Besonders deutlich wird das bei der VHV, die in ihrem Tarif Klassik Garant eine unbegrenzte Kostenerstattung durch die NRV anbietet²², wohingegen, die NRV selbst, wenn direkt bei ihr abgeschlossen wird, in ihren Vertragsbedingungen eine Begrenzung auf 2.000 € je Mediationsfall festlegt.

Versicherungsnehmer sollten auch beachten, dass bei einigen Versicherern die Mediation erst nach einer Wartezeit²³ abgedeckt ist.

Auch sollte beachtet werden, dass die Versicherer sich immer eine Hintertür offen lassen, so dass Mediation nicht exzessiv genutzt werden kann. So sehen die Versicherungsbedingungen i.d.R. vor, dass bei zwei Schadensfällen innerhalb von 12 Monaten der Vertrag durch den Rechtsschutz-Anbieter gekündigt werden kann.

Mediation und Rechtsberatung

Absichern durch Rückfrage bei seiner Rechtsschutzversicherung sollte sich der Kunde in jedem Fall auch bezüglich der Kostenübernahme eines Anwalts, den er im Mediationsverfahren zur rechtlichen Absicherung bestimmter Fragestellungen hinzuzieht. Die rechtliche Beratung gehört nicht zum Aufgabengebiet eines Mediators (und ist auch für einen Anwalt der in der Rolle des Mediators nicht zulässig)²⁴. In vielen Fällen ist es angeraten, in das Mediationsverfahren auch Anwälte mit einzubeziehen. In jedem Fall darf ein Mediator gemäß §3 Abs.2 MediationsG keine anwaltliche Vertretung der Konfliktparteien in der betroffenen Konfliktsache übernehmen.

In jedem Falle gehört es nach § 2 Abs. 6 zu den Pflichten des Mediators, die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Und in diesem Falle sollte diese Überprüfung durch einen Anwalt auch durch die Rechtsschutzversicherung abgedeckt sein. Hier gilt es, bei den Rechtsschutzversicherungen genauer hinzuschauen bzw. nachzufragen. So ist z.B. die außergerichtliche Tätigkeit eines Anwalts und als solche ist ja eine rechtliche Beratung innerhalb eines Mediationsverfahrens bei einigen Versicherern nicht bzw. nicht im Basistarif sondern erst in höheren Tarifstufen abgedeckt.²⁵ Andere Versicherungen bieten Mediation in einigen Leistungsarten explizit anstelle anwaltlicher Beratung an.²⁶

Einige Versicherer bieten insbesondere innerhalb telefonischer Mediationsverfahren auch die rechtliche Beratung durch eine parallele Hotline, die mit Anwälten besetzt ist, an.

Andere Versicherer²⁷ geben Kostenschutz für einen anwaltlichen Parteivertreter im Rahmen seiner außergerichtlichen Mandatierung nach den Vorschriften des RVG. Die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Mediation wäre dann über § 14 RVG – Umfang der anwaltlichen Tätigkeit – bei der Bemessung der angemessenen Geschäftsgebühr zu berücksichtigen.

Schwierig erscheint es z.B., wenn es in manchen Versicherungsangeboten heißt, dass Kostenübernahme für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch einen von Versicherung ausgewählten Mediator erfolgt.

Zum einen sollte eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei der Mediation als Bezugspunkt eine Rolle spielen aber nicht im Vordergrund stehen. Mediation geht bewußt über das Recht hinaus und sollte auch und vor allem andere Interessen in den Vordergrund stellen.

Zum anderen darf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer Partei nicht Aufgabe des Mediators sein, denn dieser ist nach § 2 Abs. 3 MediationsG allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

Außerdem stellt sich die Frage, ob in diesem Fall nicht die Auswahl eigentlich auf Rechtsanwälte als Mediatoren beschränkt bleiben muss, nichtanwaltliche Mediatoren dürfen schon allein aus den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes heraus eine rechtliche Beratung (und als solche muss die „Wahrnehmung rechtlicher Interessen“ verstanden werden) nicht vornehmen.

Insofern sind Bedingungen bei Versicherungen als kritisch zu sehen, die Mediatoren auswählt, die nicht Rechtsanwälte sind, aber (unzulässigerweise) die rechtlichen Interessen der Konfliktpartei außergerichtlich vertreten sollen.

Grundsätzlich bleibt es eine spannende Frage, ob es sich bei einer Rechtsschutzversicherung mit Abdeckung der Mediation ohne gleichzeitige Kostenübernahme für einen Rechtsanwalt vor oder während des Verfahrens überhaupt um „Rechts“schutz handelt, da eine auf die Interessen des Versicherungsnehmers ausgerichtete rechtliche Beratung innerhalb des Mediationsverfahrens wie bereits ausgeführt nicht durch den Mediator vorgenommen werden kann.

Übersicht der Angebote:



Nachfolgende Übersicht der Angebote basiert auf eigenen Recherchen der Mediation GmbH fairmitteln&fairfinden, des Betreibers von www.mediator-finden.de im Februar und März 2013. Quelle sind dabei öffentlich verfügbare Versicherungsbedingungen, die zum Teil offen im Internet angeboten werden, zum Teil innerhalb eines Online-Antragsverfahrens seitens des Versicherers zum Vertragsbestandteil erklärt werden oder Aussagen von Agenturen der Versicherer, Versicherungsmaklern oder Mitarbeitern der Versicherer.

Die Studie ist den Versicherungsunternehmen vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben worden.

Die Mediation GmbH fairmitteln & fairfinden übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Versicherungsunternehmen, die Angaben korrigieren wollen oder in diese Tabelle aufgenommen werden möchten, wenden sich bitte mit entsprechenden Nachweisen an info@mediator-finden.de.

Die Reihenfolge der Darstellung erfolgt alphabetisch und enthält keine Rangfolge.

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>Aachen Münchener www.amv.de</p>	<p>Kooperation mit Advocard</p>	<p>Siehe Advocard</p>
<p>ACE www.ace-online.de</p>	<p>Kooperation mit Advocard</p>	<p>Siehe Advocard</p>
<p>ADAC-Rechtsschutz www.adac.de/versicherungen</p>	<p>Mediation im Verkehrsrechtsschutz z.B. bei Streitigkeiten mit einer Reparaturwerkstatt.</p> <p>Mediator wird vom ADAC vermittelt.</p>	<p>Kostenübernahme der auf den Versicherungsnehmer entfallende Kosten einer Mediation in Deutschland bis zu 300.000 €. (wenn Mediator von der ADAC Rechtsschutz vermittelt wurde.)</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur doppelten Höhe der Gebühren der 1. Instanz eines zuständigen staatlichen Gerichtes.</p>
<p>Advocard www.advocard.de</p>	<p>Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz - Arbeits-Rechtsschutz - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht und Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten <p>Vermittlung des Mediators durch die Advocard.</p> <p>Advocard ist der Rechtsschutzversicherer der Generalgruppe.</p>	<p>Kostenübernahme für Mediation wenn Mediator von der ADVOCARD vermittelt wurde.</p> <p>Maximal 8 Sitzungsstunden à 180 Euro. Kostenanteil des Versicherten für den Mediator wird getragen.</p> <p>Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht und Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft Übernahme der Kosten für Mediation anstelle der Kostenübernahme für anwaltlichen Rat.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren der 1. Instanz eines zuständigen staatlichen Gerichtes.</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
Allianz Rechtsschutz www.allianz.de	Alle in der Rechtsschutzversicherung abgedeckten Leistungsarten. Keine Aussagen zur Mediatorenauswahl.	Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.
ALLRECHT www.allrecht.de	Mediation in geeigneten Fällen, Vermittlung eines Mediators Alle Leistungsarten der Rechtsschutzversicherung	Kostenübernahme des auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil des von der ALLRECHT vermittelten Mediators bis zu 1.500 Euro je Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen. Ohne Selbstbeteiligung Kostenübernahme bei Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren, der 1. Instanz eines zuständigen staatlichen Gerichtes.
Alte Leipziger www.alte-leipziger.de	Rechtsschutzversicherung unter der Marke Rechtsschutz-Union	siehe Rechtsschutz-Union
ARAG www.arag.de	Versicherer vermittelt Mediator Telefonische und persönliche Mediation Leistungsarten in denen Mediation angeboten wird: – Schadenersatz-Rechtsschutz, – Arbeits-Rechtsschutz, – Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, – Verwaltungs-Rechtsschutz, – Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht Keine Kostenübernahme der Anwaltskosten für außergerichtliche Beratung im Tarif Basis.	Kostenübernahme für durch die ARAG vermittelten Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis zu 1.500 € pro Mediationsverfahren und bis 3.000 € pro Jahr. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, Übernahme Kosten für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen. Ohne Selbstbeteiligung Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>AUXILIA www.ks-auxilia.de</p>	<p>AUXILIA <u>benennt</u> den Mediator.</p> <p>Abgedeckt sind alle versicherten Rechtsfälle - auch bei Trennung und Scheidung, angedrohter Kündigung, Aufhebungsvereinbarung und dem kollektivem Arbeitsrecht.</p> <p>JURPRIVAT: Mediation auch für ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten im privaten Bereich (mit Selbstbeteiligung).</p> <p>Mediation pro: Spezielle Rechtsschutzversicherung für außergerichtliche Konfliktbeilegung ausschließlich mit Mediation im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatbereich, - Beruflichen Bereich (in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit), - Verkehrsbereich. <p>Auswahl des Mediators durch den Versicherer.</p> <p>Telefonische Mediation als Option</p>	<p>Tarife JurPrivat und Mediation Pro: Anteil der Kosten des Kunden bis 3.000,- € je Mediation bis 6.000€/Jahr.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.</p> <p>Bedingungen des Tarifs „Mediation pro“ Selbstbeteiligung 300,- € je Rechtsschutzfall (entfällt, wenn Verfahren außergerichtlich beendet wird). Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen erst dann, wenn sich der Versicherungsnehmer vergeblich um eine Konfliktlösung durch Mediation bemüht hat.</p> <p>Außergerichtlich werden im Schadensersatzrecht, Arbeitsrechtsschutz, Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrs- und Privatbereich ausschließlich die Kosten eines von der AUXILIA ausgewählten Mediators für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernommen.</p> <p>Keine Erstattung von Rechtsanwaltskosten in der Mediation. Möglichkeit der kostenlosen anwaltlichen Beratung in der telefonischen Hotline.</p>
<p>AXA Rechtsschutz www.axa.de</p>	<p>Kooperation mit Roland Rechtsschutz</p>	<p>siehe Roland Rechtsschutz</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>Badische Versicherungen www.bgv.de</p>	<p>Mediation im Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz abgedeckt,</p> <p>bzw. im Tarif proComfort mit den Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz - Arbeits-Rechtsschutz - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - Straf-Rechtsschutz - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht - Opfer-Rechtsschutz <p>Versicherer vermittelt Mediator</p> <p>Ausschließlich telefonische Mediation im Tarif proSB.</p>	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil.</p> <p>Bis zu 8 Sitzungsstunden á 180 € für Mediation in Deutschland.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.</p> <p>kostenloser Service für alle Rechtsschutzkunden: telefonische Konfliktlösungsunterstützung in eigenen Rechtsangelegenheiten bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles durch einen selbstständigen von der Badischen Rechtsschutzversicherung AG vermittelten Mediator.</p> <p>Für proComfort Kunden auch unabhängig von einem Rechtsschutzfall und im nicht versicherten Bereich.</p>
<p>Barmenia www.barmenia.de</p>	<p>Kooperation mit Roland Rechtsschutz</p>	<p>siehe Roland Rechtsschutz</p>
<p>Basler Versicherungen www.basler.de</p>	<p>Kooperation mit Roland Rechtsschutz</p>	<p>siehe Roland Rechtsschutz</p>
<p>Bayerische Hausbesitzerversicherung³⁰ www.bhvg.de</p>	<p>Spezialprodukt für Mitglieder von Haus- und Grundbesitzervereinen Versichert nur die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.</p> <p>Mediation nicht versichert, allerdings Schlichtungsverfahren.</p>	<p>Im Plus-Tarif Gebühren des Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren der 1. Instanz eines zuständigen staatlichen Gerichtes.</p>
<p>BBV Rechtsschutz www.bbv.de</p>	<p>Keine einschränkenden Regelungen zur Mediatoren- und Verfahrenswahl.</p>	<p>Gebühren des Mediationsverfahrens (auch bei Schlichtung) bis zur Höhe der zweifachen Gebühren und Kosten der 1. Instanz eines zuständigen staatlichen Gerichtes, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird.</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
Bruderhilfe www.vrk.de	Nur Kostenübernahme bei Mediation durch einen Anwalt. Keine Aussagen zur Mediatorenauswahl.	Kostenübernahme bei einer außergerichtlichen Streitschlichtung durch einen Anwalt bei einem Rechtsschutzfall bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.
Concordia www.concordia.de	Je nach Versicherungspaket die Leistungsarten: Schadenersatz-Rechtsschutz Arbeits-Rechtsschutz Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Steuer-Rechtsschutz Sozial Rechtsschutz Verwaltungs-Rechtsschutz Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Straf-Rechtsschutz Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht Opfer-Rechtsschutz Daten Rechtsschutz Speziell Mediations-Rechtsschutz in Familien, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.	Kostenübernahme für durch den Versicherer <u>benannten</u> Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis zu 2.000 €/Mediation (bei Familien, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bis zu 1.000 €/ Mediation), max. 4.000 €/Jahr. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen. Keine Selbstbeteiligung Kostenübernahme für Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.
Continentale www.continentale.de	Keine Aussagen zur Auswahl des Mediators Leistungsarten: – Schadenersatz-Rechtsschutz – Arbeits-Rechtsschutz – Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht – Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.	„Sofern vereinbart“ Kostenübernahme bei Mediationsverfahren für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis 500 € pro Fall und 1.000 € pro Jahr Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen. Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>DA Direkt Rechtsschutz www.da-direkt.de</p>	<p>Keine Aussagen zur Mediatorenauswahl.</p> <p>Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schadenersatz-Rechtsschutz Arbeits-Rechtsschutz – Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten – Sozialgerichts Rechtsschutz – Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen – Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Straf-Rechtsschutz Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Opfer-Rechtsschutz <p>Keine Kostenübername in der Leistungsart</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht 	<p>Kostenübernahme bis zu 500 Euro pro Versicherungsjahr und Fall.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.</p> <p>keine Selbstbeteiligung</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.</p>
<p>D.A.S. www.das.de</p>	<p>Mediation in den versicherten Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schadenersatz-Rechtsschutz, – Arbeits-Rechtsschutz, – Immobilien-Rechtsschutz, – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, – Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, – Opfer-Rechtsschutz. – Im Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts kann der Kunde wählen, ob er den Mediations-Rechtsschutz oder den Beratungs-Rechtsschutz in Anspruch nehmen will. <p>D.A.S ist der Rechtsschutz-versicherer der ERGO Gruppe.</p>	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis zu 2.000 €/Mediation (max. 4.000 €/Jahr).</p>
<p>DBV Winterthur www.dbv.de</p>	<p>Kooperation mit Roland Rechtsschutz</p>	<p>siehe Roland Rechtsschutz</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>Debeka www.debeka.de</p>	<p>Mediation für alle versicherten Leistungsarten.</p> <p>Keine Einschränkung auf einen vom Versicherer vermittelten Mediator.</p>	<p>Auf den Versicherten entfallenen Anteil der Gebühren eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur zweifachen Höhe der Gerichtskosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p>
<p>DEURAG www.deurag.de</p>	<p>Mediator wird von der DEURAG ausgewählt.</p> <p>SB-Vario Mediation für alle versicherten Leistungsarten</p> <p>Spezieller Tarif M-Aktiv Besonders günstig wegen des Ziels Mediation statt rechtlicher Auseinandersetzung.</p> <p>Kostenübernahme in allen Leistungsarten</p> <p>In den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schadenersatz-Rechtsschutz – Arbeits-Rechtsschutz – Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht <p>ist ein Mediationsversuch ist bei jedem Rechtsfall Pflicht. Erst wenn dieser erfolglos ist, kommt eine gerichtliche Auseinandersetzung in Frage.</p> <p>Rechtsanwaltskosten werden erst nach gescheitertem Mediationsverfahren übernommen, außer wenn mit der Durchführung der Mediation für den Versicherungsnehmer unmittelbare Rechtsnachteile verbunden sind oder unmittelbare Rechtsverluste drohen.</p> <p>Mediator wird von der DEURAG ausgewählt.</p> <p>Ausdrücklich kein Schutz, wenn Mediator nicht vom Versicherer ausgewählt ist.</p> <p>Professionelles, bundesweites Mediatoren-Netzwerk von über 5.500 Mediatoren mit sämtlichen Fachspezifikationen.</p>	<p>Kostenübernahme für einen vom Versicherer ausgewählten Mediator bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 Euro.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p> <p>Bei Schlichtungsverfahren (nicht Mediationen) Kostenübernahme bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>Deutscher Ring www.deutscherring.de</p>	<p>Die Versicherung Deutscher Ring agiert seit Anfang 2013 nur noch als Krankenversicherer, die Sachversicherungen sind in die Basler Versicherungen überführt worden. Die Basler Versicherungen kooperieren im Rechtsschutz mit der Roland Rechtsschutz.</p>	<p>siehe Roland Rechtsschutz</p>
<p>DEVK Rechtsschutz www.devk.de</p>	<p>Versicherer vermittelt Mediator.</p> <p>Mediation in den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schadenersatz-Rechtsschutz – Arbeits-Rechtsschutz – Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht – Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten – Sozialgerichts Rechtsschutz – Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen – Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz 	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil.</p> <p>Max. bis zur Versicherungssumme von Aktiv 150.000 € Komfort 300.000 € Premium unbegrenzt.</p> <p>Selbstbeteiligung entfällt</p> <p>Bei Beratungs-Rechtsschutz im Familien, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht Begrenzung der Kostenübernahme auf 1.000 €.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen.</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.</p>
<p>DFV Rechtsschutz www.dfv.ag</p>	<p>Mediation ist nicht explizit versichert</p>	<p>Bei Schlichtungsverfahrens Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.</p>
<p>Direct Line Rechtsschutz www.directline.de</p>	<p>Mediation ist nicht explizit versichert</p>	<p>Bei Schlichtungsverfahrens Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>DMB Rechtsschutz www.dmb-rechtsschutz.de</p>	<p>Versicherer vermittelt Mediator</p> <p>Kostenübernahme, wenn Mediationsvertrag mit Hilfe des Versicherers zustande kommt.</p> <p>Mediation für alle versicherten Leistungsarten</p> <p>DMB RECHT–Einigungshilfe als Rechtsdienstleistung für schnelle Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht</p>	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediator in einem mit Hilfe des Versicherers zustande gekommenen Mediationsvertrages für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis zu 1.500,- Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000,- Euro.</p> <p>Mit Zusatzmodul EXPERT: Bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation im Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten Kostenübernahme für die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro bzw. für bis zu 5 Sitzungen und Stundensätzen von bis zu 200,- Euro.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Bei Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen.</p> <p>Versicherungsschutz bei Mediation statt Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen explizit auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.</p> <p>Keine Selbstbeteiligung</p> <p>Bei Schlichtungsverfahren (nicht Mediationen) Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.</p>
<p>Ergo www.ergo.de</p>	<p>Rechtsschutzversicherer der Ergo ist die D.A.S.</p>	<p>Siehe D.A.S.</p>
<p>Generali Versicherungen www.generali.de</p>	<p>Rechtsschutzversicherer der Generali Gruppe ist die Advocard.</p>	<p>Siehe Advocard</p>
<p>Gothaer www.gothaer.de</p>	<p>Kooperation mit Roland Rechtsschutz</p>	<p>Siehe Roland Rechtsschutz</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
GVO Rechtsschutz www.g-v-o.de	Keine Einschränkungen der Wahl des Mediators. Versicherungsschutz besteht explizit auch wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.	Kostenübernahme bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 €. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Versicherer trägt die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens.
Hanse Merkur Rechtsschutz www.hansemerkur.de	Kooperation mit Itzehoer Versicherungen Diese bieten Mediation nicht an.	Siehe Itzehoer Versicherung
HDI Gerling www.hdi.de	Seit 01.01.2013 kein eigenes Rechtsschutzangebot mehr. Kooperation mit Roland Rechtsschutz	Siehe Roland Rechtsschutz
Helvetia www.helvetia.de	Kooperation mit ARAG	Siehe ARAG
HUK Coburg Rechtsschutzversicherung AG www.huk.de	Mediation in allen versicherten Leistungsarten. Zusätzlich auch Versicherungsschutz für Mediation bei Grundstückskauf, Bau und Erwerb von Immobilien zur Fremdnutzung und für Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts Schadensfreiheitsrabatt reduziert Kosten des Vertrages bzw. der Selbstbeteiligung wobei ein Versicherungsfall als schadenfrei gilt, wenn der Interessenwahrnehmung der Versuch einer Streitbeilegung durch ein außergerichtliches Mediationsverfahren vorausgegangen ist. Kunde soll im Schadensfall jeweils nach Möglichkeiten für Minderung des Schadens sorgen wobei hier Mediation ausdrücklich als entsprechender Weg hervorgehoben wird.	Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil. Kostenbegrenzung nur durch Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio €. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen
HUK24 www.huk24.de	Siehe HUK Coburg	Siehe HUK Coburg

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
Itzehoer Rechtsschutz www.itzehoer.de	Mediation ist nicht versichert	Bei Schlichtungsverfahrens Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.
Jurpartner Rechtsschutz www.jurpartner.de	Mediation ist laut Versicherungsbedingungen nicht versichert. Laut Werbeaussage auf der Internetseite ist „Telefonische Mediation für alle Produkte“ Bestandteil der Versicherung, diese Aussage ist aber nicht in den Rechtsschutzbedingungen verankert. Insbesondere sind auch keine Aussagen zur Kostenübernahme für Mediationsverfahren vorhanden.	Nur telefonische Mediation Bei Schlichtungsverfahrens Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.
Landesschadenhilfe www.lsh-versicherung.de	Mediation nicht abgedeckt	
LVM www.lvm.de	Versicherer vermittelt Mediator Mediation in allen Leistungsarten In Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (nur telefonische Mediation bis 250 €)	Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil. Maximal 1.500 €/Mediationsfall und 3.000 €/Jahr. Ausnahme Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (hier Kostenübernahme nur bis 250 €). Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.
Mannheimer Versicherung www.mannheimer.de	Kooperation mit NRV	Siehe NRV

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>Mecklenburgische Versicherung www.mecklenburgische.de</p>	<p>Versicherer vermittelt Mediator</p> <p>Abgedeckt sind die Leistungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatz-Rechtsschutz - Arbeits-Rechtsschutz - Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht. 	<p>Kostenübernahme für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis zu einem Betrag von 1.000 € je Mediation.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p>
<p>Medien Rechtsschutz www.medienversicherung.de</p>	<p>Kostenübernahme für Mediation in allen Leistungsarten.</p> <p>Spezielles Angebot: Mediations-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht</p> <p>Explizit: Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.</p> <p>Freie Wahl des Mediators</p>	<p>Kostenübernahme bis zu einem Betrag von 700 Euro je Mediation.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p> <p>keine Selbstbeteiligung</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.</p>
<p>NRV Neue Rechtsschutz www.nrv-rechtsschutz.de</p>	<p>Versicherer vermittelt Mediator.</p> <p>Selbstbeteiligung entfällt auch bei nachfolgendem Gerichtsverfahren, wenn Mediation nicht zu einer Einigung führte.</p> <p>alle Leistungsarten</p>	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil.</p> <p>Maximal 2.000 €/Mediationsfall und 4.000 €/Jahr</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p> <p>Keine Selbstbeteiligung</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.</p>
<p>Nürnberger Versicherungen www.nuernberger.de</p>	<p>Kooperation mit NRV</p>	<p>Siehe NRV</p>

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
Öffentliche Versicherung Braunschweig www.oeffentliche.de	Kooperation mit Roland Rechtsschutz	Siehe Roland Rechtsschutz
ÖRAG Rechtsschutz www.oerag.de	Versicherer vermittelt Mediator. alle Leistungsarten außer Beratungsrechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschaft und Erbrecht, Opferrechtsschutz, Datenrechtsschutz	Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil. Maximal 2.000 €/Mediationsfall und 4.000 €/Jahr Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Keine Selbstbeteiligung Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.
ÖSA Versicherungen www.oesa.de	Kooperation mit ÖRAG	Siehe ÖRAG
Provinzial Nord www.provinzial.de	Kooperation mit ÖRAG	Siehe ÖRAG
R+V Rechtsschutz www.ruv.de	Versicherer vermittelt Mediator. Leistungsarten: - Schadensersatz-Rechtsschutz - Arbeits-Rechtsschutz - Immobilien-Rechtsschutz - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht - Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil. Maximal 1.500 €/Mediationsfall und 3.000 €/Jahr Versicherer vermittelt Mediator. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Keine Selbstbeteiligung Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen

Versicherer	Besonderheiten ²⁸	Kostenübernahme ²⁹
<p>Rechtsschutz Union www.rechtsschutz-union.de</p>	<p>Keine Einschränkungen bei der Wahl des Mediators</p> <p>Alle Leistungsarten</p> <p>Zusätzliches kostenloses Angebot für Mediation am Telefon</p> <p>Rechtsschutz Union ist die Marke für Rechtsschutzversicherung der Alte Leipziger Gruppe</p>	<p>Versicherer trägt die Kosten eines Mediations-, Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur zweifachen Höhe der anfallenden Gebühren eines erstinstanzlichen Gerichtsverfahren, sofern durch keinen der Beteiligten ein staatliches Gericht angerufen wird.</p>
<p>Roland Rechtsschutz www.roland-rechtsschutz.de</p>	<p>Versicherer vermittelt Mediator</p> <p>Alle Leistungsarten</p>	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil.</p> <p>Maximal 2.000 €/Mediationsfall und 4.000 €/Jahr</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.</p>
<p>Signal-Iduna www.signal-iduna.de</p>	<p>Kooperation mit ALLRECHT</p>	<p>Siehe ALLRECHT</p>
<p>VHV Rechtsschutz www.vhv.de</p>	<p>Versicherer NRV vermittelt Mediator.</p> <p>Selbstbeteiligung entfällt auch bei nachfolgendem Gerichtsverfahren, wenn Mediation nicht zu einer Einigung führte.</p> <p>alle Leistungsarten</p> <p>Kooperation mit NRV</p>	<p>Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil.</p> <p>Keine Obergrenze</p> <p>Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen.</p> <p>Keine Selbstbeteiligung</p> <p>Schlichtungsverfahren (nicht Mediation) werden bis zur Höhe der Gebühren übernommen, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts</p>

Versicherer	Besonderheiten²⁸	Kostenübernahme²⁹
Volksfürsorge www.volksfuersorge.de	Kooperation mit Advocard	Siehe Advocard
Westfälische Provinzial www.provinzial.de	Kooperation mit ÖRAG	Siehe ÖRAG
WGV Schwäbische Allgemeine www.wgv.de	Versicherer vermittelt Mediator. Alle Leistungsarten Kosten eines vom Versicherten ausgewählten Mediators sind explizit nicht versichert.	Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediator für den auf den Versicherten anfallenden Anteil mit maximal 1.500 €/Mediationsfall und 3.000 €/Jahr Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen übernommen. Keine Selbstbeteiligung wenn Fall in Mediation abschließend erledigt wird. Bei Schlichtungsverfahren (nicht Mediationen) Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.
Württembergische Rechtsschutz www.wuerttembergische.de	Versicherer vermittelt Mediator. Streitschlichter ist ein speziell ausgebildeter Anwalt. Alle Leistungsarten	Kostenübernahme für durch den Versicherer vermittelten Mediators für den auf den Versicherten anfallenden Anteil bis zu maximal 1.000 €/Rechtsschutzfall. Keine Selbstbeteiligung
WWK Lebensversicherung www.wwk.de	Kooperation mit der ARAG	Siehe ARAG
Zürich Rechtsschutz www.zuerich.de	Mediation nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings Kostenübernahme bei Schlichtungsverfahren, laut Aussage der Agentur ist Mediation mit eingeschlossen. Alle Leistungsarten	Bei Schieds- und Schlichtungsverfahren (inkl. Mediationen) Kostenübernahme bis zur Höhe der Gerichtskosten der 1. Instanz.

Versionsverwaltung:

Version 1.0 vom 31.03.2013

Version 1.01 vom 04.04.2013 – Angaben zu Bayerische Hausbesitzerversicherung nach Angaben der Versicherers angepaßt.

¹ Vgl. Sanfter Streit im Trend, Cash 12/2012 S.66

² Hanno Petersen, Mitglied des Vorstands der ARAG in einem Vortrag auf dem Mediationskongress in Ludwigsburg am 16.11.2012

³ ebenda

⁴ vgl. <http://blog.mediation.de/?p=1490>

⁵ vgl. <http://blog.mediation.de/2011/10/vorsicht-bei-mogelpackungen-in-der-rechtsschutzversicherung/>

⁶ ebenda

⁷ <http://www.ks-auxilia.de/rechtsschutz/Service/Mediation.htm> (abgerufen am 03.08.2012)

⁸ Darstellungen von Hanno Petersen, Mitglied des Vorstands der ARAG in einem Vortrag auf dem Mediationskongress in Ludwigsburg am 16.11.2012

⁹ Vgl. Himstedt, Sebastian; Telefonmediation und Konfliktlösungsunterstützung – Eine Erfolgsgeschichte; in Spektrum der Mediation 48/2012- S. 38 ff.

¹⁰ vgl. ebenda, S. 41

¹¹ vgl. ebenda S. 41

¹² Petersen, Hanno; Mediation als Versicherungsleistung - Ein Beitrag der Rechtsschutzversicherung zu einer besseren Konfliktkultur; in Mediation – Kompetent.Kommunikativ.Konkret Band 2, Ludwigsburg 2012, S. 171

¹³ Z.B. die Auxilia bzw. Concordia, die in Ihren Rechtsschutzbedingungen schreiben: „... benennt dem Versicherungsnehmer einen Mediator ... und trägt dessen Kosten...“

¹⁴ Ruhe nach dem Streit, Stiftung Warentest-Finanztest, 1/2013 S. 16

¹⁵ <http://www.gdv.de/2009/09/titel-wir-sehen-uns-nicht-vor-gericht/> (abgerufen am 12.03.2013)

¹⁶ Z.B. schreibt die DA-Direkt in ihren Bedingungen „...eines dazu ausgebildeten und zertifizierten neutralen Dritten...“

¹⁷ <http://www.roland-rechtsschutz.de/service/rechtsanwaltundmediatorsuchen/mediatorsuchen.jsp> (abgerufen am 12.03.2013)

¹⁸ <http://www.weiland-rechtsanwaelte.de/de/anwaelte-im-ueberblick/> (abgerufen am 12.03.2013)

¹⁹ Vgl. z.B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2012) für die WGV-Versicherung AG, § 5 a Abs. 5 in denen folgende Bedingung formuliert ist. „Die Kosten eines vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen ausgewählten Mediators sind nicht versichert.“

²⁰ Vgl. http://www.vrk.de/versicherungen/schutz_alltag/rechtsschutz/rs/index.jsp

²¹ Z.B. Rechtsschutz Union

²² Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB NRV 2011 Plus), im Rahmen eines Online Antrags seitens des Versicherers als Vertragsbestandteil ausgewiesen. Antragszeitpunkt 25.02.2013.

²³ Zeitraum zwischen Abschluss der Versicherung und Entstehen des Versicherungsfalls, für den erstmalig Deckung übernommen wird.

²⁴ Aus § 1 III BRAO und §18 BORA läßt sich ableiten, dass anwaltliche Tätigkeit Rechtsberatung, Rechtsvertretung oder Mediation sein kann.

²⁵ Die ARAG bietet die außergerichtliche Tätigkeit eines Anwalts nicht im Basis-Rechtsschutz sondern erst im Komfort- bzw. Premium-Rechtsschutz an.

²⁶ Vgl. z.B. Advocard Versicherungsbedingungen §5a , Abs. 2 zur Leistungsart Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht und Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft „Der Versicherer übernimmt statt der Kosten für Rat oder Auskunft die Kosten einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation.“

²⁷ z.B. Advocard

²⁸ Laut Angaben in den Versicherungsbedingungen bzw. Angebotsunterlagen der Versicherungen, die im Internet des jeweiligen Anbieters in den Monaten Februar 2013/März 2013 bzw. durch die Versicherer oder von der Versicherung beauftragte Vermittler bzw. Makler bereitgestellt wurden

²⁹ Laut Angaben in den Versicherungsbedingungen bzw. Angebotsunterlagen der Versicherungen, die im Internet des jeweiligen Anbieters in den Monaten Februar 2013/März 2013 bzw. durch die Versicherer oder von der Versicherung beauftragte Vermittler bzw. Makler bereitgestellt wurden

³⁰ Vermieter- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung: Spezialprodukt, das nur einer sehr begrenzten Zielgruppe, nämlich den Mitgliedern von Haus- und Grundbesitzervereinen in Deutschland, zur Verfügung steht. Ausschließlich auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichtet, stellt sie auch nur eine Ausschnittsdeckung dar. Versicherungsschutz besteht z. B. nur für den gerichtlichen Bereich. Der Versicherungsschutz ist deshalb zwingend im Zusammenhang mit den Leistungen, die mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden sind, zu betrachten.